Verfahrensrichtlinien der Mittelstadt St. Ingbert zur Gewährung einer Zuwendung zur Windelentsorgung (Windelzuschuss)

1. Ziel der Förderung

Die Stadt St. Ingbert gewährt einen Windelzuschuss, um Familien mit Kindern und pflegebedürftige Personen bei der Entsorgung des erhöhten Abfallaufkommens durch Windeln finanziell zu entlasten.

Diese Richtlinie ergänzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2008, in dem die Förderung der Windelentsorgung bei Kleinkindern beschlossen wurde, sowie den Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2008, in dem die Förderung der Windelentsorgung bei Personen mit Inkontinenz beschlossen wurde.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt St. Ingbert, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt wird.

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger

Ein Anspruch besteht für:

- Personen, die ihren Hauptwohnsitz in St. Ingbert haben.
- Personen, die erst im Laufe des Förderzeitraums nach St. Ingbert ziehen, wird der Zuschuss nur für den Zeitraum gewährt, in dem der Hauptwohnsitz in St. Ingbert besteht.

Kein Anspruch besteht für:

- Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben
- Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungen) beziehen
- Pflegekinder, für die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (Pflegegeld) gezahlt werden

a) **Babywindeln**

Die Erziehungsberechtigten können bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres einen Antrag auf Zuschuss zur Windelentsorgung stellen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) **Inkontinenzwindeln**

Personen ab dem 3. Lebensjahr, die an Inkontinenz leiden, müssen bei der Beantragung der Zuwendung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund ihrer Krankheit auf das Tragen von Windeln angewiesen sind. Die Einreichung eines Dauerattests ist möglich.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Stadt St. Ingbert, Geschäftsbereich 5, Abteilung 5/51 Soziales und Integration, schriftlich oder online über ein zur Verfügung gestelltes Formular zu beantragen

- Der Antrag auf Windelzuschuss für Kinder muss durch einen Erziehungsberechtigten gestellt werden.
- Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Ein Zuschuss wird für die ersten beiden Lebensjahre gezahlt.

- Inkontinenzpatienten können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine vertraute Person vertreten lassen.
- Aus dem als Nachweis der Erkrankung vorzulegenden Attest muss hervorgehen, seit wann die Erkrankung besteht und ob sie dauerhaft ist. Bei nicht dauerhafter Erkrankung muss jährlich ein Attest eingereicht werden.
- Der Zuschuss wird für die Dauer der Gültigkeit des Attests gezahlt. Eine erneute Antragstellung in den Folgejahren ist nicht erforderlich.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

St. Ingbert,

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Uli Meyer